

# **Verkaufs- und Lieferbedingungen**

der Ernst Umformtechnik GmbH, 77704 Oberkirch-Zusenhofen

## **1. Allgemeines**

**1.1** Für alle – auch zukünftigen - Lieferungen und Leistungen (nachfolgend zusammen „Lieferungen“) an Kunden im Sinne der Ziffer 1.2 gelten ausschließlich unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen. Bedingungen des Bestellers gelten nicht, insbesondere auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht nochmals ausdrücklich widersprechen und wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferungen vorbehaltlos ausführen.

**1.2** Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 I BGB.

## **2. Angebot, Vertragsabschluss und Umfang der Lieferung**

**2.1** Unsere Angebote sind unverbindlich.

**2.2** Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgeblich; mündliche Nebenabreden oder Zusagen unserer Mitarbeiter, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen oder diese Bedingungen zu unserem Nachteil ändern, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

**2.3** Die Bestellung des Kunden ist ein bindendes Angebot. Wir sind berechtigt, dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen ab Bestelldatum durch Zusendung einer Auftragsbestätigung anzunehmen oder dem Besteller innerhalb dieser Frist die bestellte Ware zuzusenden.

**2.4** Von uns im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss überlassene Abbildungen und Zeichnungen, Farb-, Gewichts- und Maßangaben stellen nur Annäherungswerte dar, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

**2.5** An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Sie dürfen Dritten nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden. Zeichnungen und andere Unterlagen, die zu den Angeboten gehören, sind uns unverzüglich zurückzugeben, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird.

**2.6** Unsere Produkt- und Leistungsbeschreibungen sind keine Garantien im Rechtssinne. Nur schriftlich abgegebene und ausdrücklich als solche bezeichnete Garantien binden uns.

### **3. Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug**

**3.1** Unsere Preise gelten ab unserem Werk in Oberkirch-Zusenhofen (EXW Ernst Umformtechnik Oberkirch-Zusenhofen Incoterms® 2010) netto in EUR zuzüglich der Kosten der Verpackung und der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

**3.2** Bei Lieferfristen von mehr als 2 Monaten sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend zu erhöhen, soweit nach Vertragsschluss erhebliche Änderungen der Preisfaktoren, insbesondere der Gehalts-, Material-, Energie- oder Rohstoffkosten, eintreten und wir diese Änderung nicht zu vertreten haben. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen. **3.3** Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist unsere Forderung ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungszugang frei unseres Bankkontos zu leisten. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang auf unserem Konto. Schecks und Wechsel nehmen wir nur zahlungshalber an; Bankspesen trägt der Besteller. Sie sind sofort fällig.

**3.4** Die Vergütung von Kostenanteilen für Werkzeuge ist in den Preisen für spezielle Produkte berücksichtigt. Der Besteller erwirbt dadurch kein Eigentum an diesen Werkzeugen; sie bleiben unser Eigentum.

**3.5** Soweit keine entgegenstehenden Zahlungsziele vereinbart wurden, tritt der Verzug spätestens 30 Tage nach Zugang unserer Rechnung ein. Bei Zahlungsverzug berechnen wir Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, mindestens aber 10 %. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

**3.6** Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenforderungen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als die Gegenforderungen anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er darüber hinaus nur geltend machen, wenn die Gegenforderung aus demselben Vertragsverhältnis resultiert.

### **4. Lieferzeit, Selbstbelieferungsvorbehalt**

**4.1** Termine für Lieferungen und Leistungen sind lediglich ca. – Fristen; sie sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt werden. Fixgeschäfte müssen ausdrücklich als solche vereinbart werden. Die Lieferfrist beginnt mit Zugang der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen und nicht vor Klärung aller Einzelheiten der Auftragsausführung und technischen Fragen sowie Erhalt einer vereinbarten Anzahlung oder Zahlungssicherheit.

**4.2** Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware bis zum Fristablauf zum Versand bereitgestellt ist.

**4.3** Änderungswünsche des Bestellers verlängern die Lieferfrist bis wir ihre Machbarkeit geprüft haben und um den Zeitraum, der für die Umsetzung der neuen Vorgaben in die Produktion notwendig ist. Wird durch den Änderungswunsch eine laufende Produktion unterbrochen, können wir andere Aufträge vorziehen und abschließen. Wir sind nicht verpflichtet, während der Verzögerung Produktionskapazitäten freizuhalten.

**4.4** Unvorhergesehene, unvermeidbare oder nicht von uns zu vertretende Ereignisse (z. B. höhere Gewalt, Streiks oder Aussperrungen, Betriebsstörungen, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie- oder Rohstoffen, Maßnahmen von Behörden, sowie Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Genehmigungen, insbesondere Import- oder Exportlizenzen) verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Störung und ihrer Auswirkungen. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Unterlieferern oder während eines bestehenden Verzuges eintreten.

**4.5** Ist die Behinderung gemäß Ziffer 4.4 nicht nur von vorübergehender Dauer, sind beide Vertragspartner zum Rücktritt berechtigt. Schadensersatzansprüche sind in den in Ziffer 4.4 genannten Fällen ausgeschlossen.

**4.6** Geraten wir mit unserer Lieferung in Verzug, so ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit unsere Haftung auf vorhersehbare und typische Schäden beschränkt, wobei wir nur in Höhe von bis zu 0,5 % pro angefangene Woche des Verzuges haften, insgesamt jedoch auf maximal 5 % des Netto-Rechnungsbetrages des vom Verzug betroffenen Teils der Lieferung. Der Schadensersatzanspruch statt der Leistung - nach Maßgabe der Ziffer 7 - und das Rücktrittsrecht des Bestellers bleiben unberührt. Der Besteller informiert uns spätestens bei Vertragsschluss über Vertragsstrafen, die gegenüber seinem Abnehmer gelten.

**4.7** Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so berechnen wir bei Lagerung in unserem Werk monatlich mindestens 0,5 % des Netto-Rechnungsbetrages der gelagerten Lieferung.

**4.8** Unsere Lieferung steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung durch unsere Vorlieferanten, es sei denn, die verspätete oder nicht richtige Selbstbelieferung ist durch uns verschuldet. Im Falle einer von uns nicht zu vertretenden Nicht- oder Schlechtleistung des Vorlieferanten geraten wir nicht in Verzug und können uns durch Erklärung von unserer Lieferpflicht lösen.

## **5. Gefahrübergang und Versand**

**5.1** Die Gefahr geht gemäß EXW Ernst Umformtechnik GmbH Oberkirch-Zusenhofen Incoterms® 2010 auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr übernommen haben.

**5.2** Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch uns nach seinen Angaben versichert.

**5.3** Teillieferungen in zumutbarem Umfang sind zulässig.

## **6. Sach- und Rechtsmängel**

**6.1** Wir erbringen die zugesagten Leistungen nach dem zur Zeit der Beauftragung geltenden Stand der Technik sowie den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen unter Beachtung der branchenüblichen Sorgfalt. Wir haften bei Sach- und Rechtsmängeln nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

**6.2** Ist uns vom Besteller die Herstellungsweise und/oder die Materialzusammensetzung vorgeschrieben oder haben wir uns nach technischen Zeichnungen, Entwürfen oder sonstigen Angaben des Bestellers gerichtet, so haften wir insoweit nicht für Mängel.

**6.3** Der Besteller hat die Lieferung unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen; offene Sachmängel sind uns unverzüglich, versteckte Sachmängel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Werden diese Fristen überschritten, erlöschen alle Ansprüche des Bestellers aus der Mängelhaftung für diese Mängel.

**6.4** Wir haften für die rechtmängelfreie Nutzung der Lieferungen außerhalb Deutschlands nur, wenn eine solche Nutzung vereinbart oder nach den Umständen bei Vertragsschluss zu erwarten war. Im Fall einer danach bestehenden Haftung für die Rechtmängelfreiheit außerhalb Deutschlands haben wir nur dafür einzustehen, dass der Nutzung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses keine im Ausland bestehenden Rechte entgegenstehen, die wir zu diesem Zeitpunkt kannten oder grob fahrlässig nicht kannten.

**6.5** Bei berechtigten Beanstandungen hat der Besteller nach unserer Wahl Anspruch auf Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Nachlieferung. Ersetzte Teile werden unser Eigentum und sind an uns zurückzugeben.

**6.6** Die zur Nacherfüllung notwendigen Aufwendungen wie z. B. Lohn-, Material-, Transport- und Wegekosten tragen wir nur, soweit diese Aufwendungen sich nicht dadurch erhöhen, dass ein Liefergegenstand nachträglich an einen anderen Ort als den Sitz des Bestellers verbracht wurde, es sei denn, diese Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

**6.7** Schlägt die Nacherfüllung fehl oder wird sie unberechtigt verweigert oder verzögert, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche nach Maßgabe der Ziffer 7 - die Vergütung zu mindern oder - sofern unsere Pflichtverletzung nicht unerheblich ist - vom Vertrag zurückzutreten.

**6.8** Soweit der Mangel durch ein wesentliches Fremderzeugnis entstanden ist, sind wir berechtigt, unsere Haftung zunächst auf die Abtretung der Mängelrechte zu beschränken, die uns gegen den Lieferanten der Fremderzeugnisse zustehen, es sei denn, dass die Befriedigung aus dem abgetretenen Recht fehlschlägt oder aus sonstigen Gründen nicht durchgesetzt werden kann. In diesem Fall stehen dem Besteller wieder die Rechte gemäß der Ziffern 6.5 bis 6.7 zu.

**6.9** Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht, soweit wir mangelbedingt wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften, unsere Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, den Mangel arglistig verschwiegen, oder insoweit eine darüber hinausgehende Garantie übernommen haben.

**6.10** Eventuelle Rückgriffsansprüche des Bestellers uns gegenüber bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Wird der Besteller wegen eines Mangels der neu hergestellten Ware in Anspruch genommen, so ist er verpflichtet, uns unverzüglich hierüber zu informieren.

Er hat seine Abnehmer entsprechend zu verpflichten, sofern diese Unternehmer sind. Wir behalten uns im Falle unserer Haftung für Mängel vor, die vom Abnehmer gegenüber dem Besteller geltend gemachten Ansprüche im Wege des Selbsteintritts zu erfüllen. In diesem Fall gilt die Erfüllung der Ansprüche des Abnehmers als Erfüllung etwaiger Ansprüche des Bestellers gegen uns.

**6.11** Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers nur dann in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen, wenn die Ansprüche des Bestellers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, so sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.

## **7. Allgemeine Haftung**

**7.1** Wir haften, gleich aus welchem Rechtsgrund, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen.

**7.2** Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir - soweit in Ziffer 7.3 nicht abweichend geregelt - nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf, und zwar - soweit in Ziffer 4.6 für Verzugsschäden nicht abweichend geregelt - beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens. In allen übrigen Fällen ist unsere Haftung, vorbehaltlich Ziffer 7.3, ausgeschlossen.

**7.3** Unsere Haftung aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz und aus Garantien bleibt unberührt.

**7.4** Schadensersatzansprüche gegen uns gemäß Ziffer 4.6 und Ziffer 7.2 verjähren nach 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

## **8. Eigentumsvorbehalt**

**8.1** Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen und unwiderruflicher Gutschrift angenommener Schecks und Wechsel aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Besteht ein Kontokorrentverhältnis, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf den anerkannten Saldo.

**8.2** Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach der Abtretung widerruflich ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Zession nicht offen zu legen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Kommt er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nach, können wir die Befugnis zur Weiterveräußerung und Weiterverwendung widerrufen und verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt.



Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, die uns nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Bestellers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.

**8.3** In der Rücknahme von Vorbehaltswaren liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Erklären wir den Rücktritt, sind wir zur freihändigen Verwertung berechtigt.

**8.4** Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware wird durch den Besteller stets für uns vorgenommen ohne uns zu verpflichten. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem der anderen Materialien. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

**8.5** Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und instand zu halten; insbesondere ist er während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Verlust und Beschädigung ausreichend zum Wiederbeschaffungswert zu versichern und uns die Versicherungspolice sowie den Nachweis der Bezahlung der Prämien auf Verlangen vorzulegen. Erfolgt dies nicht, so sind wir berechtigt, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen. Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis tritt er bereits jetzt auflösend bedingt durch den Übergang des Eigentums auf den Besteller an uns ab.

**8.6** Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sind uns unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die durch die Abwehr eines Zugriffs entstehen, übernimmt der Besteller, sofern sie nicht beim Dritten begetrieben werden können.

**8.7** Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, geben wir auf Verlangen des Bestellers insoweit unsere Sicherheiten nach unserer Wahl frei.

**8.8** Wenn das Recht, in dessen Geltungsbereich sich der Liefergegenstand befindet, einen Eigentumsvorbehalt nicht zulässt, können wir alle Rechte ausüben, die wir uns am Liefergegenstand vorbehalten können. Der Besteller ist verpflichtet, bei Maßnahmen mitzuwirken, die wir zum Schutz unseres Eigentumsrechts oder an dessen Stelle eines anderen Sicherungsrechts am Liefergegenstand treffen wollen.

## **9. Verletzung fremder Schutzrechte**

Haben wir nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern des Bestellers zu liefern, so übernimmt der Besteller uns gegenüber die Gewähr, dass die nach seinen Vorlagen gefertigten Gegenstände gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzen. Untersagt uns ein Dritter unter Berufung auf ein ihm gehörendes Schutzrecht die Herstellung oder Lieferung der Gegenstände, so sind wir berechtigt, die Herstellung oder Lieferung einzustellen und Ersatz der aufgewendeten Kosten zu verlangen. Entstehen uns in einem solchen Fall aus der Verletzung eines Schutzrechts oder aus der Geltendmachung eines Schutzrechts überhaupt Schäden, so hat uns der Besteller dafür Ersatz zu leisten.

## **10. Verpackung**

Unsere Verpackungen, die in Deutschland, aber nicht beim privaten Endverbraucher im Sinne der VerpackV anfallen, nehmen wir an unserem Geschäftssitz innerhalb der üblichen Geschäftszeiten zurück; der Besteller trägt die Kosten der Rücksendung. Die Verpackung muss sauber, frei von Fremdstoffen und nach Sorten sortiert zurückgegeben werden.

## **11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

**11.1** Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen aus dem Liefervertrag ist unser Sitz.

**11.2** Gerichtsstand ist das für unseren Sitz zuständige Gericht. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Besteller an einem sonstigen nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.

**11.3** Es gilt deutsches Recht. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.

Ernst Umformtechnik GmbH  
Am Wiesenbach 1  
D-77704 Oberkirch-Zusenhofen

Tel. +49 7805 406-0  
info@ernst.de  
www.ernst.de